

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Beitragsverwaltung

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen der Deutschen Gesellschaft für Coaching e.V.

§ 2 Beitragspflicht

- 1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2. Ehrenmitglieder und Coaches in Weiterbildung sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- 3. Mitglieder in besonderen wirtschaftlichen Krisen können auf Antrag und befristet durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 4. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- 1. Mitglieder sind Einzelpersonen (Ordentliche Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft) und juristische Personen (institutionelle Mitgliedschaft).
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 3. Es gelten folgende Jahresbeitragssätze:
- a) Ordentliche Mitgliedschaft
 b) Institutionelle Mitgliedschaft
 € 250,-
- c) Fördermitgliedschaft € 75,-
- 4. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
- 5. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe der anteiligen Monatsbeiträge bis Jahresende zu entrichten.
 - Ab dem Folgejahr wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ab Mai 2016 im Regelfall per Lastschrift. In Ausnahmefällen kann die Bezahlung per Überweisung genehmigt werden; dafür wird eine Verwaltungsgebühr berechnet.

§ 5 Beiträge und Gebühren für Aufnahme und Zertifizierung

- 1. Die Gebühren für den Antrag auf Aufnahme betragen für extern Qualifizierte € 300,-.
- 2. Die Gebühren für den Antrag auf Zulassung als Seniorcoach betragen € 300,-.
- 3. Die Gebühren für den Antrag auf Akkreditierung mit einer Laufzeit von 4 Jahren betragen € 250,-.
- 4. Die Gebühren für den Antrag auf Zertifizierung eines Weiterbildungskurses betragen € 250,-.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

Nordhelle, 9. März 2018